

---

7/2016

S. 121–140, ART.-NR. 241–273

April 2016

# Zak

Z I V I L R E C H T A K T U E L L

---

Herausgeber: Georg E. Kodek, Matthias Neumayr

## THEMA

- » **Verena Cap:** Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren
- » **Christoph Kronthaler:** Negativzinsen – eine erste Einschätzung

## GESETZGEBUNG

- » Aktuelle Gesetzesvorhaben

## RECHTSPRECHUNG

- » Verschollen im syrischen Bürgerkrieg – keine Todeserklärung bereits nach einem Jahr
- » Partnervermittler hat den tatsächlichen Zugang der Partnervorschläge beim Kunden nachzuweisen
- » Keine Gewährleistung des Wohnungsverkäufers für nichtige Wohnungseigentumsbegründung

Univ.-Ass. Mag. Christoph Kronthaler

# Negativzinsen – eine erste Einschätzung

» Zak 2016/247

Da Kreditverträge<sup>1</sup> zumeist eine Laufzeit von zumindest mehreren Jahren aufweisen, enthalten diese idR eine Zinsgleitklausel, in welcher der Zinssatz an einen veränderlichen Indikator gebunden wird. Sinkt der Indikator in den negativen Bereich, stellt sich die Frage, wie sich dies auf den Sollzinssatz auswirkt.<sup>2</sup>

## 1. Problemstellung

Aufgrund des Absinkens gängiger Referenzzinssätze (wie etwa des „3-Monats-EURIBOR“) in den Negativzinsbereich, stellt sich nunmehr vielfach die Frage, wie sich dies auf die Berechnung des Sollzinssatzes bei Kreditverträgen mit Zinsgleitklausel auswirkt.

Zur besseren Veranschaulichung des Problems soll ein einfacher Beispielfall gebildet werden:

Die Bank B schließt mit einem Verbraucher im September 2012 einen Kreditvertrag über 20 Jahre ab, in diesem findet sich die Zinsgleitklausel „Verzinsung jeweils 1,5 % pa (= Marge) über dem 3-Monats-EURIBOR“.<sup>3</sup> Der 3-Monats-EURIBOR lag zu diesem Zeitpunkt bei ungefähr 0,25 %.<sup>4</sup> Somit ergibt sich ein Anfangsollzinssatz in Höhe von 1,75 %. Im März 2016 lag der als Indikator vereinbarte 3-Monats-EURIBOR im negativen Zinsbereich bei durchschnittlich -0,23 %.

In Betracht kommen **drei Lösungsmöglichkeiten**:<sup>5</sup>

- *Erstens* könnte die Bank verpflichtet sein, jede Änderung des Indikators gemäß der Zinsgleitklausel an den Kreditnehmer weiterzugeben. Das könnte letztlich sogar dazu führen, dass es zu einer umgekehrten „Zinszahlungspflicht“ des Kreditgebers an den Kreditnehmer kommt („Negativzinsen“).
- *Zweitens* könnte der Sollzinssatz bei 0 % eingefroren werden. In diesem Fall würde der negative Indikator den vereinbarten Aufschlag maximal zur Gänze aufzehren, ein Absinken des Zinssatzes in den negativen Bereich wäre aber ausgeschlossen.
- Und *drittens* kommt ein „Einfrieren“ des Indikators bei einem Wert von 0 % in Betracht. Damit hätte der Kreditnehmer in jedem Fall den in der Zinsgleitklausel vereinbarten Aufschlag als Mindestsollzinssatz zu entrichten; im Beispielfall also 1,5 %.

## 2. Entgeltlichkeit des Kreditvertrags

Gegen eine Pflicht zur Zahlung von Negativzinsen an den Kreditnehmer könnte prima vista sprechen, dass es sich bei Kreditverträgen um entgeltliche Rechtsgeschäfte handelt (vgl § 988 Abs 1 ABGB).

Um festzustellen, ob das Darlehen **gegen Entgelt** gewährt wird und daher ein Kreditvertrag vorliegt, gilt es – wie bei sämtlichen anderen Rechtsgeschäften – zu prüfen, ob der Kreditnehmer „*seinerseits irgendetwas hingeben muss, um die Leistung zu erhalten*“.<sup>6</sup> Die Leistung des Kreditgebers ist die Zuzählung der Kreditvaluta auf einem Konto des Kreditnehmers. Die Gegenleistung, mit der die Leistung des Kreditgebers „*vergolten*“ werden soll, besteht idR in der Pflicht zur Zinszahlung.<sup>7</sup> Der **maßgebliche Beurteilungszeitpunkt** für die Frage der Entgeltlichkeit des Darlehens ist die **Willenseinigung der Parteien**.<sup>8</sup> Rechtsgeschäfte werden nämlich üblicherweise nur dann abgeschlossen, wenn die Vertragsparteien *im Vorhinein* überzeugt sind, dass die zu empfangende Leistung für sie zumindest mit der hinzugebenden gleichwertig ist.<sup>9</sup> Es geht also bei der Frage der Entgeltlichkeit immer nur um die „**subjektive Äquivalenz**“ aus Sicht der Parteien **im Vertragsabschlusszeitpunkt**.<sup>10</sup>

Es kann somit aus der Entgeltlichkeit des Kreditvertrags keinesfalls geschlossen werden, dass in jeder Zinsperiode tatsächlich Zahlungen an den Kreditgeber zu leisten sind.<sup>11</sup> Die Entgeltlichkeit spricht daher weder zwingend gegen die Pflicht des Kreditgebers zur Leistung von Negativzinsen, wenn sich in einzelnen Zinsperioden aufgrund des Absinkens des Indikators in den Negativbereich ein insgesamt negativer Sollzinssatz aus der vereinbarten Zinsgleitklausel ergeben sollte, noch gegen eine Sollzinsuntergrenze bei 0 %.

Da sich aus der Entgeltlichkeit des Kreditvertrags gem § 988 Abs 1 ABGB nicht erhellt, welcher Lösung der Vorzug zu geben ist, soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, die oben exemplarisch verwendete Zinsgleitklausel auszulegen.

1 Eine umfassende Erörterung der Thematik erfolgt in einem weiteren Aufsatz, der voraussichtlich im Juni 2016 in der Zeitschrift *Recht der Wirtschaft (RdW)* veröffentlicht werden soll.

2 Vgl ebd.

3 Die Zinsgleitklausel wurde von *Zöchling-Jud*, ÖBA 2015, 319 übernommen und ein fiktiver Ausgangsollzinssatz eingesetzt.

4 Abrufbar auf der Website der Österreichischen Nationalbank unter <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Internationale-Vergleiche/Zinssatze-und-Renditen/Drei-Monats-Zinss-tze.html>.

5 Vgl zu den beiden letzteren insb *Zöchling-Jud*, ÖBA 2015, 324.

6 *Wendehorst* in *Wendehorst/Zöchling-Jud*, *Verbraucherkreditrecht* § 984 Rz 5; vgl auch *Aichberger-Beig* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 988 Rz 2.

7 § 988 S 3 ABGB; *Wendehorst* in *Wendehorst/Zöchling-Jud*, *Verbraucherkreditrecht* § 984 Rz 6; *Aichberger-Beig* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 988 Rz 9.

8 *Reischauer* in *Rummel* I<sup>3</sup> § 917 Rz 1.

9 Anders verhält es sich etwa, wenn jemand um den „*Wert der besonderen Vorliebe*“ erwirbt (vgl § 935 ABGB).

10 *ZB Koziol – Welser/Kletečka*, BR I<sup>14</sup> Rz 365.

11 Überzeugend *Leupold*, VbR 2015, 82; ebenso HG Wien 57 Cg 10/15v.



### 3. Vertragsauslegung

Zunächst einmal ist zu konstatieren, dass der **Wortlaut** der Zinsgleitklausel per se **eindeutig** ist und für jede denkbare Entwicklung des Indikators einen rechnerischen Zinssatz ergibt. Die Zinszahlungspflicht des Kreditnehmers wurde in der Zinsgleitklausel umfassend geregelt; eine logische Vertragslücke<sup>12</sup> liegt deshalb nicht vor. Fraglich ist aber, ob die Vertragsparteien abweichend vom eindeutigen Wortlaut der Zinsgleitklausel einen übereinstimmenden anderen Geschäftswillen gebildet haben. ME ist tatsächlich davon auszugehen, dass sich die **Parteien** eines Kreditvertrags darüber **einig** sind, dass der **Kreditnehmer** (in jeder Zinsperiode) **Zinszahlungen zu leisten hat**. Kein Zweifel besteht aber daran, dass der **Kreditnehmer nicht damit rechnet**, zu irgendeinem Zeitpunkt während der Kreditlaufzeit **Zahlungen vom Kreditgeber zu erhalten**, und letzterer auch von vornherein nicht gewillt ist, solche Zahlungen zu leisten. Es liegt sohin ein „**natürlicher Konsens**“ der Vertragsparteien vor, der Negativzinsen ausschließt. Einem solchen (übereinstimmenden) Geschäftswillen kommt richtigerweise auch dann Relevanz zu, wenn er in den Vertragserklärungen keinen Niederschlag gefunden hat.<sup>13</sup>

Ein Mindestsollzinssatz in Höhe des Aufschlags lässt sich im Weg der (ergänzenden) Vertragsauslegung hingegen auf keinen Fall begründen,<sup>14</sup> weil die aufgeworfene Auslegungsfrage bereits durch einfache Vertragsauslegung zu lösen ist,<sup>15</sup> sich ein Mindestzins überdies mit dem tatsächlichen Parteiwillen in Widerspruch setzen würde<sup>16</sup> und diesem Auslegungsergebnis außerdem ein schutzwürdiges Vertrauen des Kreditnehmers entgegensteht: Dieser muss aufgrund der Zinsgleitklausel damit rechnen, dass der Sollzinssatz unbegrenzt nach oben steigen kann, vertraut aber umgekehrt darauf, „gleichberechtigt“ von einem sinkenden Indikator zu profitieren. Der Kreditnehmer, der einer Zinsänderungsklausel zustimmt und keinen Fixzinssatz wünscht, geht – auch für den Kreditgeber erkennbar – von einer symmetrischen Verteilung von Chancen und Risiken aus.<sup>17</sup>

Nun wäre es aber voreilig, die Überlegungen zur Auslegung derartiger Zinsgleitklauseln als endgültiges Ergebnis anzusehen, weil mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG eine (einseitig zwingende) Verbraucherschutzrechtliche Sonderregelung für Entgeltänderungsklauseln existiert.

### 4. Symmetriegebot (§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG)

Die Geltung von § 6 Abs 1 Z 5 KSchG bei der Aufnahme einer Zinsgleitklausel in den Verbraucherkreditvertrag ist in der Sache völlig unstrittig<sup>18</sup> und erfordert insb, dass sich das vom Verbraucherkreditnehmer zu leistende Entgelt (Zinsen) in gleicher Weise – also „symmetrisch“ – nach oben und nach unten verändern kann (**Zweiseitigkeitsgebot**).<sup>19</sup>

Die **Zweiseitigkeit** bezieht sich immer nur auf das **veränderliche Element** in der Entgeltänderungsklausel; bei der Zinsgleitklausel ist dies zweifelsfrei der als **Indikator** vereinbarte Referenzzinssatz. Die durch § 6 Abs 1 Z 5 KSchG geforderte Anpassungssymmetrie, setzt – wie schon gesagt – voraus, „*dass bei Eintritt der vereinbarten Umstände in gleicher Weise wie eine Entgelterhöhung eine Entgeltreduktion erfolgen kann*“.<sup>20</sup> Da die Marge bei einer Zinsänderungsklausel immer fix vereinbart wird,<sup>21</sup> kann sich das Zweiseitigkeitsgebot logischerweise nur auf den Indikator beziehen. Trotz der Schwankungen des Indikators bleibt der Aufschlag immer unverändert; ein Sollzinssatz, der unter der Marge liegt, ergibt sich schlicht daraus, dass der Aufschlag mit einem negativen Indikatorwert addiert wird.

Die Annahme eines Mindestsollzinssatzes in Höhe des Aufschlags führt etwa im obigen Beispielfall zum problematischen Ergebnis, dass der Sollzinssatz um maximal 0,25 % nach unten schwanken könnte, während nach oben eine entsprechende Grenze fehlt. Beim Verbraucherkredit erscheint eine solche Zinsuntergrenze in Höhe des Aufschlags ohne gleichzeitige Vereinbarung einer Obergrenze im Lichte des Symmetriegebots bedenklich.<sup>22</sup> Eine (ergänzende) Vertragsauslegung darf jedoch keinesfalls zu einem gesetzwidrigen Ergebnis führen.<sup>23</sup>

Nunmehr gilt es festzustellen, ob die zuvor angestellte, am tatsächlichen Geschäftswillen der Kreditvertragsparteien orientierte Vertragsauslegung im Einklang mit den Wertungen des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG steht. Dies ist mE zu bejahen, da sich das im Sollzinssatz bestehende Entgelt ja insoweit unbegrenzt nach unten entwickeln kann, als bei 0 % überhaupt kein Entgelt mehr zu leisten ist. Aus diesem Grund besteht im Hinblick auf den Symmetriegedanken des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG keine Notwendigkeit, nach oben hin eine Begrenzung des Sollzinssatzes einzuziehen. ME lässt sich aus der Anpassungssymmetrie, die sich nur auf die Änderung des Entgelts bezieht, nicht ableiten, dass der Kreditgeber bei vollständiger Aufzehrung des Aufschlags Negativzinsen zu leisten hätte.

<sup>12</sup> Näher dazu *Vonkilch in Klang*<sup>3</sup> § 914 Rz 110.

<sup>13</sup> *Heiss in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 914 Rz 32; *Vonkilch in Klang*<sup>3</sup> § 914 Rz 135.

<sup>14</sup> Dafür aber *Zöchling-Jud*, ÖBA 2015, 325 und nunmehr auch *Rabl*, VbR 2016, 63.

<sup>15</sup> Vgl *Roth in Staudinger*, BGB (2015) § 157 Rz 4; *Busche in MüKoBGB*<sup>7</sup> § 157 Rz 26.

<sup>16</sup> Vgl *Heiss in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 914 Rz 82; *Roth in Staudinger*, BGB (2015) § 157 Rz 38; *Busche in MüKoBGB*<sup>7</sup> § 157 Rz 55.

<sup>17</sup> Zutreffend *Leupold*, VbR 2015, 83; so auch HG Wien 57 Cg 10/15v; LG Eisenstadt 27 Cg 32/15x.

<sup>18</sup> Vgl etwa *Eccher in Klang*<sup>3</sup> § 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 1 ff; *Apathy in Schwimann/Kodek Va*<sup>4</sup> § 6 KSchG Rz 23.

<sup>19</sup> Vgl *Eccher in Klang*<sup>3</sup> § 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 3; *Apathy in Schwimann/Kodek Va*<sup>4</sup> § 6 KSchG Rz 24.

<sup>20</sup> Statt aller *Eccher in Klang*<sup>3</sup> § 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 3.

<sup>21</sup> *Zöchling-Jud*, ÖBA 2015, 319.

<sup>22</sup> Ähnlich *Kolba*, VbR 2015, 50; *Leupold*, VbR 2015, 84; HG Wien 57 Cg 10/15v; LG Eisenstadt 27 Cg 32/15x; entgegen *Zöchling-Jud*, ÖBA 2015, 328 und *Rabl*, VbR 2016, 63.

<sup>23</sup> So etwa *Busche in MüKoBGB*<sup>7</sup> § 157 Rz 57.

## 5. Unternehmenskredite

Da § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nur für den Bereich der Verbraucherkredite gilt, fragt sich, ob für Unternehmenskredite eine abweichende Beurteilung möglich ist. Vorauszuschicken ist, dass die Auslegung der oben beispielshalber herangezogenen Zinsgleitklausel naturgemäß zu keinem anderen Ergebnis gelangt: Die Vertragsteile gehen auch hier nicht von einer möglichen Zahlungsverpflichtung des Kreditgebers an den Kreditnehmer aus. Eine ergänzende Vertragsauslegung, wonach der Unternehmer zumindest Zinsen in Höhe des Aufschlags zu bezahlen hat, scheidet jedoch auch beim Unternehmenskredit aus, insb weil es an einer zu schließenden Vertragslücke mangelt<sup>24</sup> und sich eine Vertragsergänzung, wie gesagt, nicht in Widerspruch zum übereinstimmenden Parteiwillen setzen darf. Eine Zinsobergrenze qua Vertragsauslegung existiert – wie auch beim Verbraucherkredit – nicht.

## 6. Conclusio

1. Die Parteien eines Kreditvertrags sind typischerweise darüber einig, dass der Kreditnehmer (in jeder Zinsperiode) Zinszahlungen zu leisten hat. Es ist darüber hinaus unzweifelhaft, dass der Kreditnehmer nicht damit rechnet, zu irgendeinem Zeitpunkt während der Kreditlaufzeit Zahlungen vom Kreditgeber zu erhalten und letzterer auch von vornherein nicht gewillt ist, solche Zahlungen zu leisten. Es liegt sohin ein „natürlicher Konsens“ der Vertragsteile vor, der Negativzinsen ausschließt.
2. Ein Mindestsollzinssatz in Höhe des Aufschlags lässt sich im Weg der (ergänzenden) Vertragsauslegung hingegen auf keinen Fall begründen.
3. Beim Verbraucherkredit erscheint eine Zinsuntergrenze in Höhe des Aufschlags ohne gleichzeitige Vereinbarung einer Obergrenze im Lichte des Symmetriegebots bedenklich.

<sup>24</sup> Die Auslegungsfrage lässt sich nämlich bereits mit einfacher Vertragsauslegung lösen!

Eine ergänzende Vertragsauslegung, die zu diesem Ergebnis gelangt, wäre daher gesetzwidrig.

4. Eine Begrenzung des Sollzinssatzes im Sinne des tatsächlichen Parteiwillens von Kreditgeber und -nehmer setzt sich dagegen nicht in Widerspruch zu der Wertung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, weil das im Sollzinssatz bestehende Entgelt sich in diesem Fall insoweit unbegrenzt nach unten entwickeln kann, als bei 0 % vom Kreditnehmer kein Entgelt mehr zu leisten ist. Aufgrund der Unbeschränktheit der Entgeltänderung nach unten ist auch eine Begrenzung nach oben hin nicht erforderlich.
5. Die einfache Vertragsauslegung ergibt auch bei Unternehmenskrediten, dass der Kreditgeber in keinem Fall zur Zahlung von Negativzinsen verpflichtet ist. Eine Zinsobergrenze qua Vertragsauslegung existiert – wie auch beim Verbraucherkredit – nicht.



### Der Autor:

Univ.-Ass. Mag. **Christoph Kronthaler** ist Universitätsassistent an der Universität Salzburg (Fachbereich Privatrecht).

### Publikationen:

Bestandgeberpfandrecht und außergerichtliche Pfandverwertung, Zak 2015/706, 408; Glosse zu OGH 2 Ob 120/15h, ZVR 2016/11, 28; Drohende vorzeitige Verjährung bei der Anlageberaterhaftung, VbR 2016, 39; Anmerkung zu OGH 22.10.2015, 1 Ob 141/15i, Zak 2016, 114; Aufgespaltener Vertrag: Kann für einen Vertragspartner ein und dasselbe Rechtsgeschäft gleichzeitig Unternehmer- und Verbrauchergeschäft sein? RdW 2016 (mit Schwangler); Die Informationspflichten des Versicherers vor Vertragsabschluss nach dem VAG 2016 (Teil I), ZFR 2016, [erscheint im April]; Die Informationspflichten des Versicherers vor Vertragsabschluss nach dem VAG 2016 (Teil II), ZFR, [erscheint im Mai].

✉ christoph.kronthaler@sbg.ac.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Kronthaler/Christoph

Foto: Richter Studios

# KODEX

## DIE APP ZUM GESETZ!



Linde

Mit der KODEX-App haben Sie ausgewählte Kodizes immer dabei – im Kleinformat und ohne schwer zu tragen!

Laden Sie den entsprechenden KODEX-Band einfach mit dem im Buch befindlichen Code in die App und profitieren Sie von den Vorteilen einer digitalen Bibliothek - und das mit vollem Lesekomfort und in bewährter KODEX-Qualität.

[www.kodexapp.at](http://www.kodexapp.at)

